



# Gemeinsames Positionspapier

**zum Reformprozess der Leistungen  
der sozialen Teilhabe und Inklusion  
der Menschen mit Hörbehinderung  
in Hinblick auf die Deutsche Gebärdensprache  
in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Erarbeitet und konzeptioniert am 17. Mai 2014 unter Mitwirkung von politisch interessierten VertreterInnen des Deutschen Gehörlosenbundes e.V., des Landesverbandes der Gehörlosen NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache NRW e.V., des Gehörlosenverbandes München und Umland e.V., des Behindertenbeirats im Kreis Herford, des Bundesverbandes der Taubblinden, des Bundeselternverbandes, der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdozenten, des Gebärdensprachdolmetscherverbandes, des Stadtverbandes der Hörgeschädigten Bielefeld e.V., des Netzwerks der politischen Interessierten zur Gebärdensprache NRW, des Verbandes für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e.V. und nicht zuletzt des Arbeitskreises „Sign-Teilhabe“.

Zuletzt aktualisiert am 27. Oktober 2014

## Vorbemerkung

Laut der Deutschen Gesellschaft für Hörgeschädigte – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. leben rd. 400.000 Hörbehinderte in Deutschland, von denen die Mehrheit die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Erstsprache und somit als bevorzugte und (häufig) einzige Kommunikationsform hat. Hier spielt die DGS eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung einer sozialen Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung an gesellschaftlichen Prozessen. Seit 2001 gilt das Sozialgesetzbuch (SGB) IX und seit mehr als 5 Jahren gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Trotzdem stellen wir Menschen mit Hörbehinderung fest, dass wir vor dem Gesetz alleine wegen der Deutsche Gebärdensprache als unserer Erstsprache oftmals als Sozialfälle oder schließlich als Behinderte behandelt werden und dass die durch die UN-BRK zugesicherte gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe für uns kaum ermöglicht wird. Aufgrund sprachlicher Barrieren in der Schrift- und Lautsprache und der hohen Kosten durch Einsätze von GebärdensprachdolmetscherInnen (GSD) als sogenannte Kommunikationshilfsmittel, werden die Menschen mit Hörbehinderung kaum als Betroffene im Sinne einer gleichberechtigten Beteiligung am gesellschaftlich-politischen Prozess einbezogen.

Am 17. Mai 2014 fand eine Fachtagung gehörloser Mitglieder verschiedener Verbände, Vereine und Initiativkreise in Köln statt. Mit dieser Fachtagung wollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeichen setzen und sich stark machen für eine verbesserte soziale Teilhabe hörbehinderter Menschen in sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Bereichen der Gesellschaft. Darüber hinaus möchten wir die Forderung an die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Kommunen aufstellen, dass der „Reformprozess für Leistungen der sozialen Teilhabe und Inklusion der Menschen mit Hörbehinderung zum Reformprozess der Leistungen der sozialen Teilhabe und Inklusion der Menschen mit Hörbehinderung in Hinblick auf die Deutsche Gebärdensprache in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ nur zusammen mit den Betroffenen gemeinsam entschieden werden darf.

Wir alle wollen die volle soziale Teilhabe für alle Menschen in unserer Gesellschaft. Für taube Menschen ist die Gebärdensprache im Hinblick auf die soziale Teilhabe unumgänglich. Stellen Sie sich vor, es wird in Ihrer Familie ein taubes Kind geboren. Sie wollen doch, dass diesem Kind in seinem Leben die volle soziale Teilhabe in sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht wird. Für die soziale Teilhabe in der Gesellschaft und in der Familie muss man das taube Kind anerkennen als Angehöriger einer sprachlichen Minderheit, Angehöriger einer Kultur, der Gehörlosenkultur. Man darf das Kind nicht nur als medizinisch gehörlos betrachten.

„Sign Teilhabe“ aus Köln gemeinsam mit dem Deutschen Gehörlosen Bund e.V., den Landesverbänden der Gehörlosen der Bundesländer, den Stadtverbänden der Gehörlosen und weiteren angeschlossenen Gehörlosenverbänden legt das folgende gemeinsame Positionspapier mit dem Titel "Gemeinsames Positionspapier zum Reformprozess der Leistungen der sozialen Teilhabe und Inklusion der Menschen mit Hörbehinderung in Hinblick auf die Deutsche Gebärdensprache in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ vor.

## 1. Aktive Einbeziehung der Menschen mit Hörbehinderung als Betroffene im Sinne einer gleichberechtigten Beteiligung am politischen Prozess

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müssen „Menschen mit Behinderung aktiv einbezogen werden bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten zur Durchführung dieses UN-Übereinkommens und deren Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen“. Hier darf eine Beteiligung der Menschen mit Hörbehinderung nicht fehlen, da diese die Experten für die Identität der Gehörlosen (Art. 24 Abs. 3 b der UN-BRK), sowie die Deutsche Gebärdensprache (DGS) und die Gehörlosenkultur (Art. 30 Abs. 4 der UN-BRK) sind. Die Erarbeitung von Vorlagen und Empfehlungen der Ministerkonferenzen und ihrer Arbeitsgruppen muss transparent und unter Einbeziehung der Menschen mit Hörbehinderung erfolgen. Dazu bedarf es verbindlicher Absprachen. Dazu gehört auch der Einsatz von staatlich anerkannten GebärdensprachdolmetscherInnen (GSD). In den gesellschaftspolitischen Prozessen muss ein Paradigmenwechsel, also eine Änderung der Sichtweise auf die Grundrechte der Menschen mit Hörbehinderung und die Nutzung der Deutschen Gebärdensprache, stattfinden.

## 2. Anwendung eines neuen Behinderungsbegriffs in den Gesetzen

„Behinderte Menschen sind nicht behindert – sie werden behindert.“ Mit dieser einfachen Darstellung wird häufig der Paradigmenwechsel zwischen bisherigem Recht und der UN-Konvention beschrieben. Tatsächlich ist in Deutschland die Defizitorientierung auch rechtlich immer noch verbreitet. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention heißt es nun in Art. 1, Satz 2, UN-BRK:

§ *„Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können.“*

Dieser an den Menschenrechten orientierte Behinderungsbegriff muss in die deutschen Gesetze aufgenommen werden.

Die Menschen mit Hörbehinderung, die aufgrund ihrer sprachlich-kulturellen Identität auf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Erstsprache angewiesen sind, müssen anders definiert werden. Diese Definition darf nicht durch medizinische Institute erfolgen, da diese sich auf eine Fehlfunktion der Körperteile, nämlich die „Hörunfähigkeit“, konzentrieren. Hier haben die Mediziner kein Recht, die Gesamtheit der Menschen mit Hörbehinderung und deren Muttersprache – die Gebärdensprache - in Bezug auf alle Lebenslagen zu beurteilen bzw. einzuordnen, da sie sich mit deren Werten und Normen nicht auskennen. Die Menschen mit Hörbehinderung, die die Gebärdensprache nutzen, haben eine eigene Sprache, eine eigene Kultur und eigene Werte, was auch im UN-BRK Art. 24 Abs. 3 b „Identität der Gehörlosen“ sowie dem UN-BRK Art. 30 Abs. 4 die „Gebärdensprache“ als Erstsprache und „Gehörlosen-

kultur“ anerkannt wird. Hier ist ein Paradigmenwechsel von der medizinischen Perspektive zur sozialen Teilhabe gefordert. Gleichzeitig müssen die Leistungen zur Kommunikationssicherung sowie das Dolmetschen im Behinderten- und Leistungsrecht fest verankert werden und dürfen nicht unter die Sozialhilfe fallen.

### **3. Gesetzliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache**

#### **a) Gesetzliche Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als 2. Amtssprache und als Gerichtssprache in der Bundesrepublik Deutschland**

Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Das Wort "eigenständig" betont, dass sie sich grundlegend von der jeweiligen Lautsprache des Landes unterscheidet und eine eigene grammatikalische Struktur besitzt. In Ihrer Andersartigkeit in Bezug auf die deutsche Lautsprache ist sie durchaus vergleichbar mit dem Chinesischen. Deutsch, geschrieben wie gesprochen, ist für Gehörlose eine Fremdsprache, die sie mühsam lernen müssen. Die Gebärdensprache ist eine natürliche Sprache, die gehörlose und schwerhörige Menschen ohne Barrieren auf natürlichem Wege als Kinder vollständig erwerben können. Mit der Gebärdensprache als Erstsprache haben Gehörlose und Schwerhörige dann eine sprachliche Basis für das Erlernen der Laut- und Schriftsprache Deutsch.

Laut der Deutschen Gesellschaft für Hörgeschädigte – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. ist für rd. 400.000 Hörbehinderte in Deutschland daher die Deutsche Gebärdensprache (DGS) Erstsprache und somit die bevorzugte oder sogar einzige Kommunikationsform. Der Gebrauch der DGS ist für Gehörlose und Schwerhörigen somit selbstverständlich. Sie identifizieren sich über ihre eigene Sprache, ihre eigene Kultur und ihre eigenen Werte, wie es in dem UN-BRK Art. 24 Abs. 3 b „Identität der Gehörlosen“ sowie dem UN-BRK Art. 30 Abs. 4 die „Gebärdensprache“ als Erstsprache und „Gehörlosenkultur“ festgelegt ist. Die UN-BRK verpflichtet in Artikel 21 e alle Mitgliedsstaaten, Gebärdensprache anzuerkennen und zu fördern.

Zurzeit wird die Gebärdensprache in Deutschland durch das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 6 Abs. 1 BGG) bereits als eigenständige Sprache anerkannt und hör- und sprachbehinderten Menschen das Recht zugesprochen, diese zu benutzen. Dies hat auf Grund des rechtlichen Kontextes an sich aber keine nennenswerten praktischen Auswirkungen. Daher treffen hörbehinderte Menschen im Alltag immer noch auf viele Barrieren. Wo immer nur gesprochene Lautsprache eingesetzt wird, werden gehörlose und hörbehinderte Menschen tatsächlich benachteiligt – also in praktisch sämtlichen Lebensbereichen wie in sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Bereichen der Gesellschaft. Neben der Hörbehinderung handelt es sich daher zusätzlich und in erster Linie um eine Kommunikationsbehinderung.

Durch eine eindeutige Anerkennung der DGS als zweite Amtssprache und Gerichtssprache neben dem Deutschen wären Einzel- bzw. Ausnahmeregelungen hinfällig und Gehörlose

wären in ihrer Kommunikation mit staatlichen Institutionen anderen Bürgern und Bürgerinnen durchgängig gleichgestellt. Hier kommt einer solchen Anerkennung damit eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung an gesellschaftlichen Prozessen zu.

Wie im Artikel 21 e der UN-BRK fordern wir daher, die von uns vorgeschlagenen Formulierungen in die deutschen Gesetze aufzunehmen:

§ „Die Amtssprachen der Bundesrepublik Deutschland sind Deutsch und Deutsche Gebärdensprache“

sowie auch

§ „Die Gerichtssprachen der Bundesrepublik Deutschland sind Deutsch und Deutsche Gebärdensprache“

Dies wäre eine Grundlage für die Veränderung des Bewusstseins und der Implementierung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) in sämtliche gesellschaftlichen und sozialen Lebensbereiche sowie für das Ermöglichen eines sozialen Miteinanders zwischen nichtbehinderten Menschen und hörbehinderten Menschen.

Mehr dazu entnehmen Sie dem Bericht der Linguisten Dr. Emily Kaufmann und Reiner Griebel (Universität zu Köln) mit dem Titel „Der aktuelle Status der Deutschen Gebärdensprache in der deutschen Gesetzgebung – Argumente für Deutsche Gebärdensprache als zweite Amtssprache“, den Sie im Anhang finden.

## **b) Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Schulsprache und als Wahlfach der Fremdsprache im gemeinsamen Unterricht in den Bundesländern**

In der UN-BRK wird die Gebärdensprache besonders hervorgehoben. Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen zu erleichtern. Des Weiteren verpflichten sich die Vertragsstaaten durch den Artikel 24 „Bildung“ Ziffer c) der UN-BRK Menschen mit Behinderungen den Erwerb von lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialer Kompetenz zu ermöglichen, um ihnen eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und eine Integration in die Gesellschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen. Unter anderem stellen sie sicher, dass blinde, gehörlose oder taubblinde Menschen, insbesondere Kinder, Bildungsinhalte in der für sie am besten geeigneten Sprache und Kommunikationsform mit den gegebenen Kommunikationsmitteln erhalten, in einem Umfeld mit der Chance auf eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung.

In Anlehnung an den obigen Punkt 3 a) fordern wir daher in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme von Gebärdensprach-Unterricht in den universitären Lehrplan von angehenden Gehörlosenpädagoginnen und –pädagogen sowie als Wahlfach

der Fremdsprache an deutschen Regelschulen. Dies soll eine Implementierung und Bewusstmachung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) sowohl im politischen, gesellschaftlichen und sozialen Leben sowie der Bildung, als auch an der Schule für Menschen mit Hörbehinderung entscheidend sichern, mit dem Ziel das soziale Miteinander zwischen nichtbehinderten Menschen und hörbehinderten Menschen zu ermöglichen. Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Schulsprache an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation und als Wahlfach der Fremdsprache an den deutschen Regelschulen wäre wesentlicher Bestandteil einer sozialen Teilhabe und Inklusion. Dies muss im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen der Bundesländer geregelt werden. Sämtliche Ausnahmen und Sonderregelungen müssen beseitigt werden, um eine sichere und klare Umsetzung des Rechtes gewährleistet werden können.

### **c) Einrichtung und Förderung von Landesinstitutionen für Gebärdensprache in den Bundesländern**

Da in Deutschland nicht genügend Gebärdensprachdolmetschende (GSD) zur Verfügung stehen und deren Ausbildung in großer Zahl ein entsprechendes Netz an Ausbildungsstätten voraussetzt, würde es ca. 15 Jahre dauern, ehe eine ausreichende Zahl an Dolmetschenden dem Markt zur Verfügung stünde. In dieser Zeit sind Gehörlose und Schwerhörige zunächst zum größten Teil von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen.

Nach der Neufassung bzw. Reform des SGB IX wird die Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung weiterhin benachteiligt werden im Vergleich zu anderen Behindertengruppen, wenn sie in die alltäglichen politischen, gesellschaftlichen und sozialen Lebensbereiche inkludieren werden sollen.

Gemäß Artikel 21 des UN-BRK sind die Bundesländer verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Hörbehinderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 des UN-BRK ausüben können, unter anderem indem sie die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Um den Dolmetschermangel zu beheben und eine schnellere Teilhabe der Menschen mit Hörbehinderung zu ermöglichen, fordern wir wie entsprechend dem Punkt e) des Artikels 21 UN-BRK die Einrichtung und Förderung von Institutionen auf Landesebene, mindestens eine pro Bundesland, um die Ausbildung zum staatlich anerkannten Gebärdensprachdolmetscher / zur staatlich anerkannten Gebärdensprachdolmetscherin anbieten zu können bzw. Studiengänge zum B.A. bzw. M.A.-Gebärdensprachdolmetscher / B.A. bzw. M.A. Gebärdensprachdolmetscherin. Mit einem ausreichenden und breiteren Angebot von GebärdensprachdolmetscherInnen auf dem Markt, werden Menschen mit Hörbehinderung dann kurzfristiger und in deutlich mehr Lebensbereiche inkludiert werden können.

## **4. Einführung des einkommens- und vermögensunabhängigen Teilhabegeldes**

Ein bundesweites einheitliches Teilhabegeld muss als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung eingeführt werden. Es muss aus dem bisherigen System der Fürsorge herausgelöst werden, um die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Bisher ist es Menschen mit Behinderung und ihren PartnerInnen sowie Angehörigen gesetzlich nicht erlaubt, mehr als 2.600 Euro anzusparen, wenn sie behindertenbedingte Leistungen in Anspruch nehmen, um an sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Bereichen der Gesellschaft teilzuhaben und behinderungsbedingte Barrieren abzubauen.

## **5. Gleiche Höhe des Teilhabegeldes für Menschen mit Hörbehinderung wie für Menschen mit Blindheit**

Da in bisherigen Gesetzesentwürfen die Höhe des Teilhabegelds für die Gruppe der Menschen mit Hörbehinderung ohne deren Beteiligung festgesetzt worden ist, orientiert sich der Betrag unzureichend an den spezifischen Bedürfnissen der Menschen mit Hörbehinderung, die auf die Gebärdensprache angewiesen sind. Wo immer gesprochene Lautsprache eingesetzt wird, werden hörbehinderte Menschen de facto benachteiligt und sprachlich isoliert – also in praktisch sämtlichen Lebensbereichen, wie in sozialen, kulturellen, politischen und bürgerlichen Bereichen der Gesellschaft. Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung, da hörbehinderte Menschen sehr stark visuell orientiert sind und Formen visueller Kommunikation benötigen, während die gut hörende Menschen sich auf ihre auditive Wahrnehmung verlassen.

Des Weiteren leben Menschen mit Hörbehinderung in einer Welt ohne Musik, ohne Akustik und ohne Vogelgezwitscher. Nachrichten- und Unterhaltungsmedien können sie nur eingeschränkt nutzen. Eine Studie der Aktion Mensch über die Nutzung von Web-2.0-Anwendungen durch Menschen mit Behinderung ergab, dass Menschen mit Hörbehinderung aufgrund von verschiedenen Barrieren benachteiligt sind. Beispielweise können sie Video- und Audio-Podcasts, Blogs/Vlogs, Wikis und Foren nicht problemlos nutzen. Für die meisten normalhörenden Menschen sind Radio, Fernsehen und Internet-Podcasts Kanäle, die zum Alltag dazu gehören. Doch für gehörlose Menschen sind diese Medien nur teilweise nutzbar. Sie verpassen vieles, was in der Welt um sie herum passiert. Dies hat ein Informationsdefizit zur Folge.

Darüber hinaus erkennen normalhörende Menschen im alltäglichen Leben Veränderungen in ihrer Umgebung mittels akustischer Signale. Sie können durch Sprechen Probleme artikulieren und sich gegenseitig informieren, oftmals schnell im Vorbeigehen. Hörgeschädigte Menschen bekommen genau diese wichtigen Informationen aber häufig nicht mit. Sie müssen gezielt informiert werden oder gezielt nachfragen, um auf gleichem Wissensstand zu sein, wie andere, die ihre Informationen beiläufig erlangen. Sie nehmen auch ungewöhnliche Geräusche in ihrer Umgebung nicht wahr, da sie visuell orientiert sind und visuellen Input benö-

tigen, während normalhörenden Menschen auditive Informationen genügen. Neben der Hörbehinderung handelt es sich daher vor allem um eine Kommunikationsbehinderung.

Hörbehinderung ist speziell im Hinblick auf das soziale Miteinander und die soziale Teilhabe an der Gesellschaft derart einschneidend und mit solch immensen Hürden verbunden, dass die von Hörbehinderung betroffenen Menschen auf einer Stufe gleichgestellt werden sollten mit der Gruppe der blinden Menschen. Da trifft der bekannte Spruch der taubblinden Helen Keller<sup>1</sup> zu:

*„Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit von den Menschen“.*

Bei der Gruppe der taubblinden Menschen mit einem Vermerk „TBL“ auf dem Schwerbehindertenausweis (also Blindheit und Hörbehinderung gleichzeitig) sollte eine höhere Stufe der Härte und Schwere ihrer Schwerbehinderung anerkannt werden.

Aus diesem Grund fordern wir exakt die gleiche Höhe des Teilhabegeldes für die Gruppe der Menschen mit Blindheit wie für die Menschen mit Hörbehinderung mit dem Merkzeichen „GL“ (=Gehörlos) auf dem Schwerbehindertenausweis, die gleichzeitig auf die Deutsche Gebärdensprache angewiesen sind.

## **6. Koppelung der Höhe des Teilhabegeldes an allgemeine Inflations- und Preisentwicklungen**

Die Höhe des Teilhabegeldes sollte gesetzlich an allgemeine marktübliche Preisentwicklungen gekoppelt werden. Nur so kann eine dauerhafte und damit verbundene wirksame und qualitätsorientierte Absicherung eines angemessenen Teilhabegeldes zur vollen und ausgeglichenen Finanzierung der behinderungsbedingten Mehraufwandskosten in verschiedenen Lebenslagen, wie Zugfahrtskosten, Autofahrtskosten, Hörgeräten-Batterien, teure Telefon-Dolmetscherdienste, etc. garantiert werden.

## **7. Einführung eines zusätzlichen Teilhabegeldes bei der Unterstützung, Begleitung und Pflege von nichtbehinderten Familienangehörigen**

Zusätzliches Teilhabegeld für besondere Fälle, wie Einsätze von Gebärdensprach-DolmetscherInnen (GSD) bei der Unterstützung, Begleitung und Pflege von nichtbehinderten bzw. minderjährigen Familienangehörigen durch hörbehinderte Menschen. Das persönliche Teilhabegeld bleibt unangetastet, da es für die private und soziale Selbstbestimmung des eigenen Lebens der Menschen mit Hörbehinderung zweckbestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Quelle Wikipedia: [http://de.wikipedia.org/wiki/Helen\\_Keller](http://de.wikipedia.org/wiki/Helen_Keller)

## **8. Einrichtung und alleinige Zuständigkeit von Inklusions-Lotsen unter Anwendung des Prinzips „Peer Support“**

Darüber hinaus fordern wir, Stellen für sogenannte „Inklusions-Lotsen“, die das Prinzip des „Peer Supports“ anwenden, als gemeinsame Anlaufstelle für die diversen Anliegen einzurichten. Es muss Schluss sein damit, dass der Betroffene von einem möglichen Kostenträger zum anderen geschickt wird. Er braucht einen kompetenten AnsprechpartnerIn, der die beantragten Teilhabeleistungen zunächst ohne Blick auf ein Budget im erforderlichen Umfang gewährt. Das Inklusionsamt ist nicht gleichzusetzen mit dem Integrationsamt oder der Hauptfürsorgestelle (in NRW bei den Landschaftsverbänden LVR oder LWL). Es sollte bei einer öffentlichen Stelle angesiedelt sein, die selbst kein betreffendes Rehabilitationsbudget verwaltet. In Betracht kämen z. B. die Bezirksregierungen wie in NRW.

Weiterhin gibt es zu bedenken, dass bei Behörden und Kostenträgern Unkenntnisse bzw. Unsicherheiten im Umgang mit Gehörlosen, der Gehörlosenkultur und der Gehörlosenidentität bestehen. In Zeiten der Inklusion muss an diesen Stellen mehr Gebärdensprachkompetenz und mehr Kenntnisse über die Deutsche Gebärdensprache bzw. den spezifischen Umgang mit Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein bzw. müssen Mitarbeitende in diesen Themen geschult werden.

In der UN-BRK ist das Prinzip des „Peer Support“ als Ziel ausdrücklich erwähnt und auch Deutschland müsste hier entscheidende Schritte voran gehen. Die Mitarbeiter sollten selber hörbehindert und in Arbeitsprozesse involviert sein. „Peer Support“ im eigentlichen Sinne bedeutet, dass Behinderte andere Behinderte beraten - einfühlsam zuhörend, die Erfahrungen und Wünsche des anderen wertschätzend, partnerschaftlich, kompetent, solidarisch und "ermächtigend" zu selbstbestimmter Lebensführung.

**Von:** Emily Kaufmann & Reiner Griebel

## **Titel: Der aktuelle Status der Deutschen Gebärdensprache in der deutschen Gesetzgebung – Argumente für DGS als zweite Amtssprache**

Es gibt viel Unwissen bezüglich des Status der Deutschen Gebärdensprache (DGS) in Deutschland. Manche meinen, die DGS sei schon als Amtssprache festgelegt, andere sagen wiederum, dass die Gesetzeslage die DGS der Amtssprache Deutsch gleichstelle, ohne sie direkt als Amtssprache im Gesetz zu nennen. Die meisten Gebärdenden wissen, dass die DGS im Gesetz anerkannt wird, aber was diese Anerkennung bedeutet, bleibt unklar. In diesem kurzen Bericht möchten wir den aktuellen Status der DGS beschreiben und die Möglichkeiten einer Statusänderung für die DGS skizzieren.

### **Der aktuelle Status der DGS**

Seit 2002 ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) offiziell als eigenständige Sprache anerkannt. Diese Anerkennung ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) § 6, Absatz 1 mit folgenden Wörtern verankert: „Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt“. Über die offizielle Anerkennung der DGS hinaus wird im gleichen Gesetz das Recht gehörloser Menschen auf DGS und Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) festgelegt (§ 6, Absatz 3) und dieses Recht wird für den Kontext von Verwaltungsverfahren auf der Bundesebene weiter geregelt (§ 9). Diese Rechte werden auch anderswo in der deutschen Gesetzgebung verankert, zum Beispiel das Recht auf Dolmetschen (Sozialgesetzbuch X – SGB X § 17.2). Der Umfang und der Anwendungsbereich des Rechtes auf Dolmetschen ist noch einmal gesondert in einer Verordnung festgelegt (Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Kommunikationshilfverordnung oder KHV).

Diese Gesetze verleihen der DGS den offiziellen Status als eigenständige Sprache und sichern das Recht auf die Deutsche Gebärdensprache und auf das Gebärdensprachdolmetschen für gehörlose Menschen in Deutschland. Im SGB X §19 wird zwar das Recht auf DGS festgelegt, diese fungiere jedoch als Hilfsmittel für die Kommunikation in der Amtssprache Deutsch (BGG § 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen, Absatz 3; KHV § 3 Kommunikationshilfen). „Deutsch“, also die deutsche Lautsprache, ist im Gesetz als Amtssprache festgelegt (SGB X §19 Absatz 1; Gerichtsverfassungsrecht – GVG § 184).

Manch einer sieht eine Möglichkeit, die DGS unter der Bezeichnung Amtssprache „Deutsch“ einzubringen und damit die DGS als de facto Amtssprache zu sehen. Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive jedoch ist es unmöglich, die DGS und die deutsche Lautsprache zur gleichen übergeordneten Sprache zusammenzufassen, da sich die Struktur der beiden Sprachen in vielerlei Hinsicht sehr unterscheidet. Der Versuch, unverwandte Sprachen zu Dialekten einer (Haupt-)Sprache zu erklären, wie zum Beispiel das Baskische zum Dialekt des Spanischen bzw. des Kastilischen unter dem Diktator Francisco Franco in Spanien, geschieht oft aus politischen Gründen und ist selten zum Vorteil der Minderheitensprachgemeinschaft. Darüber hinaus wird die DGS als eigenständige Sprache

im BGG (§ 6, Absatz 1) anerkannt, was eine Zusammenschließung der DGS und der deutschen Lautsprache unter dem Überbegriff „Amtssprache Deutsch“ ausschließt.

## **Widerspruch in der deutschen Gesetzgebung**

Nach der deutschen Gesetzgebung wird die Deutsche Gebärdensprache sowohl als eigenständige Sprache als auch als ein Hilfsmittel zur Kommunikation in der Amtssprache Deutsch anerkannt. Hier liegt offensichtlich ein Widerspruch vor. Was wird denn eigentlich als ein Hilfsmittel? Man denkt an Menschen, die behinderungsbedingt Unterstützung brauchen, um in der Lautsprache bzw. der Schriftsprache zu kommunizieren. Unter anderem wären das Lautsprachbegleitende Gebärden, die Braille-Schrift, das Lormen, das Fingeralphabet oder auch Hörgeräte, durch welche die Lautsprache in eine andere, zugängliche Form übertragen werden kann. Eine Sprache wie die DGS ist kein Hilfsmittel, weil sie die Lautsprache in einer anderen, zugänglichen Form nicht überträgt. Zwischen DGS und Deutsch muss gedolmetscht werden, weil sie zwei unterschiedliche Sprachen sind. In diesem Kontext wäre das Dolmetschen das Kommunikationshilfsmittel und nicht die DGS selbst. Tatsächlich sind Dolmetscher vom Gesetz als Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer festgelegt (KHV § 3 Kommunikationshilfen). Warum wird denn die DGS dem Dolmetschen gleichgestellt?

Der Widerspruch wird noch offensichtlicher, wenn man die Gesetzgebung zu LBG betrachtet: Im BGG § 6, Absatz 2 steht: „Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.“ Hier ist es klar festgelegt, und richtig dargestellt, dass LBG eine gebärdete Form des Deutschen sind. Warum wird denn die DGS den LBG gleichgestellt? Wenn LBG, Schrift, Braille, Lormen und das Fingeralphabet Formen des Deutschen darstellen, gibt es dann andere Formen der DGS? Ja: Signwriting und taktiles Gebärden stellen DGS in einer anderen Form dar. Hier wird ein weiterer Widerspruch klar: Das Lormen-Alphabet ist eine taktile Form der geschriebenen Lautsprache Deutsch, taktiles Gebärden ist eine über den taktilen Sinn wahrgenommene Form der DGS. Dabei werden beide auch als Kommunikationshilfen eingestuft (KHV § 3 Absatz 2, Punkt 2 a).

## **Diese Widersprüche müssen beseitigt werden — mit DGS als zweite Amtssprache**

Wie könnte man all diese Widersprüche aus dem Gesetz entfernen und dabei der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland in 2008 in Kraft getreten ist, gerecht werden? Die Deutsche Gebärdensprache sollte als zweite Amtssprache neben der Lautsprache Deutsch anerkannt werden. Der jetzige widersprüchliche Status der DGS ist Begründung genug für eine Statusänderung. Aber noch ein wichtiger Grund ist die Tatsache, dass die Verpflichtungen, die Deutschland durch die Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention auf sich genommen hat, in der Praxis nicht erfüllt werden. Diese werden wir in späteren Artikel diskutieren. Aber unsere Schlussfolgerung bleibt gleich: Die Deutsche Gebärdensprache sollte als zweite Amtssprache neben dem Deutschen in der deutschen Gesetzgebung direkt anerkannt werden.